

An die Gemeinde

zertifizierte E-Mail:

## ZeMeT - Abschließende Erklärung und Abnahme

(für jene Fälle, wo keine zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit laut Art. 82 des L.G. 9/2018 vorgeschrieben ist)

ESB-Kennnummer
Projekttitlel
Antragsteller
Daten der Liegenschaft (B.p. und Adresse)

### Der/die unterfertigte Bauleiter/in

Nach Einsicht in das Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9;

Bezugnehmend auf die bei dieser Gemeinde eingereichte Zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginnes (ZeMeT) mit den obgenannten Kenndaten;

Nach Durchführung der notwendigen Erhebungen;

### ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung, in Bezug auf die durchgeführten Arbeiten, dass:

- die Arbeiten am                    abgeschlossen wurden;
  - die obengenannten Arbeiten gemäß genehmigtem Projekt ausgeführt wurden und dass die Mauern trocken und die Räume gesundheitlich einwandfrei sind;
  - der angefallene Bauschutt gesetzesmäßig entsorgt wurde;
  - bei der Durchführung der Arbeiten die Vorschriften für die Überwindung und die Beseitigung der architektonischen Barrieren berücksichtigt wurden;
  - die Einreichung der zertifizierten Meldung über die Bezugsfertigkeit laut Art. 82 des L.G. 9/2018 nicht vorgeschrieben ist;
- \* die **Katasteränderung** beim Katasteramt eingereicht wurde;  
 für die durchgeführten Arbeiten keine Katasteränderung vorgeschrieben ist;
- \* Nr.        **Konformitätserklärungen** der Anlagen beigelegt werden;  
 keine Änderungen der Anlagen durchgeführt wurden;
- \* die Bescheinigung über die fachgerechte Ausführung der **Heizanlage** unter 35 kW bzw. die Brandschutzabnahme der Heizung über 35 kW beigelegt wird;  
 keine Änderungen an der Heizanlage durchgeführt wurden;

- \* nicht Tätigkeiten durchgeführt werden, die der brandschutztechnischen Kontrolle unterliegen;  
 die **Brandschutzabnahme** für die Tätigkeiten, welche der brandschutztechnischen Kontrolle unterliegen, beigelegt wird;
- Tätigkeiten durchgeführt werden, die der brandschutztechnischen Kontrolle unterliegen, die durchgeführten Änderungen jedoch keine Erhöhung des Brandrisikos mit sich bringen (Erklärung wird beigelegt);
- \* die Erklärung des Kaminkehrers über **Tauglichkeit der Kamine** beigelegt wird;  
 keine neuen Kamine und keine Änderungen an den Kaminen durchgeführt wurden;
- \* der **Energieausweis** der Klimahausagentur beigelegt wird;  
 die Ausstellung des Energieausweises nicht vorgeschrieben ist;
- \* die **statische Kollaudierung** der Anlagen durchgeführt worden ist;  
 die statische Kollaudierung für die durchgeführten Maßnahmen auf Grund der einschlägigen technischen Normen nicht vorgeschrieben ist;
- \* die Bestätigung des Bauleiters betreffend die Übereinstimmung der Arbeiten mit den Bestimmungen des D.L.H. 54/2009 (**Beseitigung architektonische Barrieren**) beigelegt wird;  
 die durchgeführten Maßnahmen nicht den geltenden Vorschriften für die Beseitigung der architektonischen Barrieren unterliegen.

Anzahl Anlagen: Nr.

Datum (*Datum digitale Unterschrift*)

DER/DIE BAULEITER/IN

*Digitale Unterschrift und Berufsstempel*